

Entscheid nach Abschluss des Prüfungsverfahrens im Zusammenschlussvorhaben Post/NZZ/Tamedia und Post/Tamedia

(Art. 33 des Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen [Kartellgesetz, KG; SR 251])

Die Schweizerische Post (Post), die AG für die Neue Zürcher Zeitung (NZZ-Gruppe), Zürich, und die Tamedia AG (Tamedia), Zürich, planten die Zusammenlegung ihrer Aktivitäten im Bereich der Frühzustellung von Zeitungen.

Die Wettbewerbskommission (WEKO) genehmigt die Zusammenlegung der Frühzustellung der Post, der NZZ-Gruppe und der Tamedia unter Bedingungen. Gemäss dieser Bedingung können die Frühzustellorganisationen zwar zusammengelegt werden, aber die Verleger dürfen nicht an der neuen Zustellorganisation beteiligt werden und diese zusammen mit der Post kontrollieren. Als kartellrechtlich unproblematisch erachtet die WEKO, dass gleichzeitig die Post die Mehrheit an search.ch an die Tamedia verkauft.

Aus Gründen der Effizienz wollen die Post, die NZZ-Gruppe und die Tamedia ihre Frühzustellorganisationen unter ein gemeinsames Dach überführen. Die Post, die NZZ-Gruppe und die Tamedia sollten sich gemeinsam an dieser Organisation beteiligen, welche weite Teile der Deutschschweiz abdeckt. Die vertiefte Prüfung der WEKO ist zum Schluss gekommen, dass die neue Organisation in der vorgesehenen Form eine marktbeherrschende Stellung inne hätte, wenn nicht gleichzeitig genügende Möglichkeiten für Marktzutritte offen bleiben. Ein alternativer Verteiler könnte sich ohne die NZZ-Gruppe und Tamedia als Kunden kaum etablieren. Aus diesem Grund untersagte die Weko, dass diese in die neue Frühzustellungsorganisation eingebunden werden. Diese ist somit von der Post allein zu führen.

Die Weko hat ebenfalls die gleichzeitige Übertragung der Mehrheit am Internetportal search.ch von der Post an die Tamedia geprüft. Sie ist zum Schluss gekommen, dass eine gemeinsame Kontrolle über search.ch durch die Post und die Tamedia unbedenklich ist.

Sekretariat der Wettbewerbskommission
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

13. Oktober 2009

Sekretariat der Wettbewerbskommission